

Satzung des "NETZ für Selbstverwaltung und Kooperation Berlin-Brandenburg e.V.

Satzungsänderungen vom 13.06.05

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Namen *NETZ für Selbstverwaltung und Kooperation Berlin-Brandenburg e.V.*
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung am 19.04.04 in Kraft.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen kleiner Betriebe, genossenschaftlich und / oder ökologisch orientierter Betriebe und von Selbstständigen / FreiberuflerInnen, sowie entsprechender genossenschaftlich orientierter Gründungsinitiativen zu fördern und die Selbstverwaltungsinteressen der dort Beschäftigten zu wahren; dies unter Wahrung der parteipolitischen und religiös-spirituellen Neutralität. Unter Selbstverwaltung werden hier Organisationsformen verstanden, die basisdemokratisch, gemeinsam und gleichberechtigt, auf Basis des Nachhaltigkeitsgedankens, sowie auf genossenschaftlich-kooperativer Basis wirtschaften oder wirtschaften wollen. Der Verein vertritt damit ideell durch Aufklärung und Informationsvermittlung die Interessen von Organisationen, die genossenschaftlich-orientiert und kooperativ-gemeinschaftlich wirtschaften.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Förderung und Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, ExistenzgründerInnen, genossenschaftlich orientierten Initiativen zur Gründung selbstverwalteter, kooperativer Unternehmen und Projekte. Er unterstützt damit ideell und im Einzelnen durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Workshops und Publikationen den Gedanken genossenschaftlichen Wirtschaftens.
 - die Anregung und ideelle Unterstützung betrieblicher Kooperationen von Klein- und Kleinstunternehmen durch die Initiative der Netzwerkbildung, der Kontakt- wie Informationsvermittlung und des Informationsaustausches;
 - die Initiierung selbstverwalteter Projekte des gemeinsamen und gleichberechtigten Arbeitens, Wohnens und Wirtschaftens;
 - die Entwicklung und Begleitung von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Initiierung von genossenschaftlich orientierten Beschäftigungsmaßnahmen zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze;
 - die Erstellung von Publikationen sowie durch Forschung zu Selbstverwaltung, Kooperation, nachhaltigem und solidarischem Wirtschaften;
 - die Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Organisationen, die die vorgenannten Ziele ganz oder teilweise ebenso verfolgen.

3. Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung und Unterstützung der Mitglieder auf ideeller Basis. Die Tätigkeiten des Vereins von Aufklärung und Informationsvermittlung werden im Rahmen der Möglichkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, durch ehrenamtlicher Arbeit der Mitglieder Initiative und durch projektbezogene Förderung von Dritten der ideellen Vereinsziele umgesetzt.
4. Zur inhaltlichen Ausrichtung verabschiedet die Mitgliederversammlung eine Präambel, die als ideelle Leitlinie der Tätigkeit des Vereins dient.
5. Das NETZ Berlin Brandenburg versteht sich als unabhängige Landesgruppe des bundesweiten NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V. (Vereinsregister Dortmund, Nr. 3480).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Betriebe, Selbstständige/FreiberuflerInnen, Vereine und Personengesellschaften werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft im Verein zur Unterstützung einer Einrichtung oder eines Projekts des Vereins im Sinne des § 2, Absatz 3 erwerben.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft im NETZ Berlin-Brandenburg beinhaltet eine Mitgliedschaft im Bundesverband *NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V.* Durch die Mitgliedschaft im Bundesverband entstehen keine weiteren Verpflichtungen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Ausschluß.
 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Jede Mitgliederversammlung kann durch Neuwahl eines Vorstands den bisherigen Vorstand abwählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zur Einzelvertretung in einer klar definierten Angelegenheit bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Neben dem Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere hauptamtliche/n Geschäftsführer/innen (besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB) zu bestellen und deren Aufgabengebiet in einem Anstellungsvertrag festzulegen.
8. So lange kein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt wurde, beauftragt der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der ehrenamtlichen Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch 25% der Mitglieder jederzeit verlangt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlags einberufen, entweder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift, oder durch Anschreiben per einfacher Briefpost oder eMail.
4. Bei Änderung der Satzung oder des Statuts muß mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Formulierung der Änderungsvorschläge eingeladen werden.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Sie werden schriftlich durch den/die Protokollführer/in protokolliert, von diesem/dieser sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6 Änderung von Satzung oder Statut, Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Statuts oder zur Auflösung des Vereins müssen in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefällt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.